

Schulische und außerschulische Bildung: Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien

Hendrik Cremer

Aus der Praxis wird gegenwärtig über Unsicherheit von Lehrer_innen und anderen Akteuren im Bereich der Bildung berichtet, was die Behandlung von Parteien und politischen Standpunkten betrifft. Inwiefern dürfen oder müssen Lehrer_innen menschenverachtende oder demokratiefeindliche Positionen von Parteien im Unterricht behandeln? Entsprechende Fragestellungen werden nicht nur im Bereich der schulischen Bildung, sondern ebenfalls im Bereich der außerschulischen Bildung diskutiert.

Insbesondere rassistische und rechtsextreme Positionen haben im politischen und öffentlichen Raum deutlich zugenommen. Lehrkräfte und andere Bildungsakteure, die entsprechende Positionen politischer Parteien behandeln und kritisch thematisieren, berichten über erheblichen Druck. Beispielsweise werden Schüler_innen und Eltern aufgefordert, auf Meldeportalen Lehrkräfte zu melden, die angeblich gegen das staatliche Neutralitätsgebot verstoßen. Aus der AfD werden Dienstaufsichtsbeschwerden bei Schulbehörden erhoben, um nach eigener Darstellung das Neutralitätsgebot durchzusetzen. Im Bereich der außerschulischen Bildung stellt die AfD die Programme zur Demokratieförderung, die durch die Bundesregierung und Landesregierungen gefördert werden, infrage und setzt dabei Akteure unter Druck, die sich kritisch mit Rassismus und Rechtsextremismus auseinandersetzen (1).

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag aufgezeigt, welche Bedeutung den Grund- und Menschenrechten, dem staatlichen Neutralitätsgebot und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 Grundgesetz) im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung zukommt. Der Fokus liegt dabei auf dem Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien.

Politische Bildung als Menschenrechtsbildung

Aus den Grund- und Menschenrechten als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben sich wesentliche Inhalte und Maßstäbe für politische Bildung. Diese und die ihnen zugrunde liegenden Werte gehören zu den Grundlagen für politische Bildung. Dies betonen etwa auch die Schulgesetze der Länder und die Kultusministerkonferenz. Menschenrechtliche Verträge verpflichten den Staat außerdem explizit zu schulischer und außerschulischer Menschenrechtsbildung. Gemäß Artikel 7 der UN-Konvention gegen rassistische Diskriminierung (ICERD) hat der Staat für Aufklärungsarbeit und Menschenrechtsbildung zu sorgen, um Vorurteilen und Rassismus entgegenzutreten und beides zu überwinden.

Zur politischen Bildung gehört die Vermittlung von Wissen, etwa darüber, dass gerade die Erfahrung von rassistisch motivierten Menschheitsverbrechen zur Kodifizierung der Menschenrechte führte.

Zu vermitteln sind ebenso die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte. Diese sind in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.« Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Artikel 1 Absatz 1 GG entnehmen. Hier heißt es: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.« Die Garantie der Menschenwürde bedeutet, dass jedem Menschen gleichermaßen ein Achtungsanspruch zusteht, der ihm allein aufgrund seines Menschseins zukommt. Für die Gewährleistung dieses Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums ist das Diskriminierungsverbot zentral. Es ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, im Grundgesetz in Artikel 3 Absatz 3.

Politische Bildung soll nicht nur Wissen über Menschenrechte vermitteln, sondern die Lernenden auch dazu anzuregen, über die den Menschenrechten zugrunde liegenden Werte, die Bedeutung von Menschenrechten für ihr eigenes Leben sowie für gesellschaftliche und politische Prozesse zu reflektieren. Sie soll eine an den Menschenrechten orientierte Haltung fördern und die Lernenden dazu befähigen, sich für Menschenrechte einzusetzen. Aufgabe politischer Bildung ist es also unter anderem, die Lernenden in die Lage zu versetzen, rassistische und rechtsextreme Positionen als Angriff auf die gleiche Würde aller Menschen zu erkennen, Wachsamkeit gegenüber entsprechenden Positionierungen zu entwickeln und ihnen entgegenzutreten (2).

Rassistische und rechtsextreme Positionen

Der Begriff »Rassismus« ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff »Rasse« einherging. Das ist auch der Grund, warum der Begriff »Rasse« in menschenrechtlichen Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat. So greift der Begriff »Rasse« als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz die Konstruktion von homogenen Menschengruppen auf, bei der Menschen anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt und ihnen pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben werden (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster setzen sich bis heute fort. Rassismus setzt allerdings kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift (3). Oft treten weitere Begründungsmuster hinzu, etwa beim Antisemitismus. Im Fall des antimuslimischen Rassismus wird neben der (angenommenen) Religionszugehörigkeit auch auf vermeintliche und angeblich unveränderliche kulturelle Eigenschaften Bezug genommen, um Menschen auf dieser Grundlage pauschal zu kategorisieren (4).

Vielfach erfolgt bei rassistischen Positionen eine explizite Abwertung der betroffenen Menschen. Es sind jedoch auch solche Positionen rassistisch, wonach Menschen zwar nicht explizit abgewertet werden, aber unter Hinweis auf eine vermeintliche »Andersartigkeit« (»Die passen nicht zu uns«) propagiert wird, sie auszugrenzen.

Erreichen rassistische Positionierungen einen gewissen »Härtegrad«, sind sie als rechtsextreme Positionierungen einzustufen, was nicht voraussetzt, dass sie zur Durchsetzung ihrer Ziele den Einsatz von Gewalt ausdrücklich einbeziehen (5). Rechtsextreme Positionen sind insbesondere durch rassistische Positionen in einem national-völkischen Sinne gekennzeichnet. Gemeint sind damit auf Rassismus basierende Konzeptionen einer Nation. Danach müsse – so die rechtsextremistische Vorstellung – das »deutsche Volk« vor einer »Völkervermischung« bewahrt werden. Mit national-völkischen Positionen geht eine Ablehnung der für die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Rechtsgleichheit aller Menschen einher.

Typische Merkmale rechtsextremer Positionen sind zudem das Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der Menschheitsverbrechen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verübt worden sind, oder die Betonung angeblicher positiver nationalsozialistischer Leistungen. Rechtsextreme Positionen setzen kein klar umrissenes ideologisches Gebilde voraus; sie sind nicht nur dann anzunehmen, wenn sie der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen. Das bedeutet, dass sich rechtsextreme Positionen in ihrer primären Zielrichtung jeweils auch gegen unterschiedliche Minderheiten richten können. So gehört es etwa bei politischen Akteuren mit rassistischen und rechtsextremen Positionen gegenwärtig nicht selten zum Repertoire, sich rhetorisch vom Antisemitismus abzugrenzen. Wie unglaublich dies ist, zeigt sich, wenn dieselben Akteure die nationalsozialistischen Verbrechen und damit auch den Genozid an Jüd_innen relativieren.

Kontroversität, Neutralität und Sachlichkeit

Werden politische Parteien und ihre Positionen in der politischen Bildung behandelt, sind das Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 Grundgesetz) zu beachten. Als einschlägiger Bezugsrahmen ist zudem der sogenannte »Beutelsbacher Konsens« zu nennen.

Er ist das Ergebnis einer Tagung von Politikdidaktiker_innen im Jahre 1976 und formuliert didaktische Leitgedanken für die politische Bildung: das Überwältigungsverbot, das Gebot der Kontroversität und das Gebot der Berücksichtigung individueller Interessenlagen. Diese machen deutlich, dass politische Bildung die Adressaten dazu befähigen soll, zu einem eigenen Urteil zu kommen. Der Beutelsbacher Konsens ist zwar rechtlich unverbindlich, aber gleichwohl ein wichtiger Bezugspunkt im Bereich der politischen Bildung.

Das Ziel des Überwältigungsverbots besteht darin, Indoktrinationen zu vermeiden und die Adressat_innen politischer Bildung nicht an der Gewinnung eines eigenen Urteils zu hindern. Vielmehr müsse das, was in der Wissenschaft und in der Politik kontrovers ist, auch kontrovers erscheinen (Kontroversitätsgebot).

Bei dem Gebot der Berücksichtigung individueller Interessenlagen geht es darum, die Analysefähigkeit der Lernenden zu stärken, etwa in Bezug auf eine politische Situation, aber auch auf die eigene Interessenlage.

Damit greift der Beutelsbacher Konsens wichtige Aspekte auf, die in einem Bildungssystem, das den Menschenrechten gerecht werden will, zu beachten sind. Dazu gehört das Recht auf Meinungsfreiheit, das das Recht auf Bildung der ei-

genen Meinung umfasst, das Recht auf Zugang zu frei verfügbaren Informationen und das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dementsprechend ist im Rahmen politischer Bildung grundsätzlich ein offener Meinungs austausch zu fördern.

Vor diesem Hintergrund ist auch das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Grundgesetz zu beachten, das fundamentaler Bestandteil einer pluralen Demokratie ist. So würde es freier Meinungsbildung und offenem Meinungs austausch zuwiderlaufen, wenn Lehrende politischer Bildung zur Wahl einer bestimmten politischen Partei aufriefen. Der Staat hat daher auch im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags dafür Sorge zu tragen, dass Lehrende politischer Bildung Artikel 21 Grundgesetz beachten.

Wesentlich ist, dass die Positionen von Parteien sachlich zutreffend wiedergegeben werden. Sachliche Informationen über Parteien sind in der Bildungsarbeit zulässig. Dazu gehören die Wiedergabe von Grundsatzpapieren wie Partei- oder Wahlprogrammen, Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger_innen ebenso wie Informationen über Strategien und Aktivitäten der Parteien oder ihre (lokalen bis globalen) Verbindungen zu anderen Organisationen, Parteien oder Netzwerken.

Kritische Thematisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen von Parteien geboten

Gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus kritisch zu thematisieren, ist ein wesentlicher Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrags. Daher sind auch rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien in der schulischen und außerschulischen Bildung kritisch zu thematisieren. Das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb stehen dem nicht entgegen. Sie schützen die Parteien nicht vor der sachlichen Auseinandersetzung mit ihren inhaltlichen Positionen.

Gerade vor dem Hintergrund der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und menschenrechtlicher Verpflichtungen ist auch aus dem Kontroversitätsgebot nicht etwa abzuleiten, rassistische oder andere menschenverachtenden Positionen als gleichberechtigte legitime politische Positionen darzustellen. Politische Bildung ist eben nicht in dem Sinne neutral, dass sie wertneutral wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich unter den Lernenden regelmäßig Personen befinden, die potentiell von Rassismus betroffen und gegebenenfalls vor rassistischen Herabwürdigungen zu schützen sind (6).

Eine Kontroverse im Rahmen politischer Bildung darf daher niemals so enden, dass sie den Grundsatz der allen Menschen gleichermaßen zustehenden Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und den damit einhergehenden Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Frage stellt. Denn hierbei handelt es um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes. Den Adressaten politischer Bildung zu vermitteln, rassistischen Positionen nicht zu folgen, auch wenn es sich dabei um Positionen einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung handelt, ist daher auch geboten.

Thematisierung der AfD

Eine Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien ist in der Schule oder außerschulischen Bildung zu vielen Gelegenheiten denkbar (7). Das Phänomen des Rassismus in Deutschland kann dabei allerdings nicht allein auf Parteien wie die NPD oder AfD reduziert werden. Immer wieder lässt sich auch in der öffentlichen Debatte beobachten, dass sich Aussagen mit in rassistischer Weise ausgrenzenden oder stigmatisierenden Inhalten bei sämtlichen Parteien finden. Ein prominentes und zugleich besonders deutliches Beispiel bilden rassistische Aussagen des SPD-Mitglieds Thilo Sarrazin, dessen 2010 von einem renommierten Verlag herausgegebenes Buch »Deutschland schafft sich ab« sogar zum Bestseller wurde (8). Klarstellend sei daher angemerkt, dass in der politischen Bildung Aussagen von Politikern sämtlicher Parteien oder etwa herausragender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufgegriffen und thematisiert werden können.

Genauso klar sollte allerdings auch sein, warum die AfD in der politischen Bildung im Themenfeld Rassismus und Rechtsextremismus zwingend zu thematisieren ist. Es gibt hier einen kategorialen Unterschied zwischen der AfD und anderen in den Parlamenten vertretenen Parteien. In der AfD sind rassistische Positionierungen Bestandteil ihres Programms, ihrer Strategie und der Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträgern - bis hin zu offen ausgesprochenen Drohungen, in denen sie einer gewaltsamen Machtergreifung zur Erreichung ihrer politischen Ziele das Wort reden (9). In der AfD sind eindeutig rechtsextreme Positionierungen weit verbreitet (10), insbesondere unter Führungspersonen und Mandatsträger_innen, die sich (ehemals) unter dem Namen »Flügel« zusammengeschlossen haben. Diese Dimensionen gilt es im Rahmen politischer Bildung zu vermitteln.

Fazit

In der Menschenrechtsbildung geht es stets auch darum, gegenwärtige Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und die damit verbundenen Auswirkungen und Gefahren für Betroffene und die gesamte Gesellschaft aufzuzeigen. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Auftrags schulischer und außerschulischer Bildung. Weder das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb, Regelungen des Beamten- oder des Schulrechts noch die didaktischen Leitprinzipien des Beutelsbacher Konsenses stehen einer kritischen Thematisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen von Parteien entgegen.

Rassistische Positionen kündigung die Menschenwürde als den Konsens auf, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist. Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf energischen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können.

Anmerkungen

(1) Siehe genauer Cremer 2019, S. 10 f.

- (2) Siehe genauer Cremer/Niendorf 2020, S. 24
- (3) Vgl. Auma 2017
- (4) Vgl. Keskinliç 2019
- (5) Vgl. Pfahl-Traughber, S. 4
- (6) Siehe genauer Cremer/Niendorf 2020, S. 24
- (7) Siehe genauer Cremer 2020
- (8) Siehe genauer Cremer 2017
- (9) Siehe genauer Cremer 2019, S. 26 ff
- (10) Vgl. dazu etwa Bundesamt für Verfassungsschutz 2019 und 2020

Literatur

Auma, Maisha-Maureen (2017): Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus>.

Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der »Alternative für Deutschland« (AfD) und ihren Teilorganisationen, Geheimhaltungsstufe: Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch, Stand: 15. Januar 2019, veröffentlicht von NETZ-POLITIK.ORG am 28.01.2019. Im Netz unter: <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/>.

Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Fachinformation: Einstufung des »Flügel« als erwiesene extremistische Bestrebung, <https://www.verfassungsschutz.de/de/aktuelles/zur-sache/zs-2020-002-fachinformation-einstufung-des-fluegel-als-erwiesene-extremistische-bestrebung>.

Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Im Netz unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf.

Cremer, Hendrik (2017): Rassismus? – Die Entscheidung des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung (CERD) im »Fall Sarrazin«. In: Fereidooni, Karim / El Meral (Hg.): Rassismuskritik und Widerstandsformen. Wiesbaden: Springer VS, S. 415–427.

Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike (2020): Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ), Politische Bildung, 14-15/2020, S. 22–27. Im Netz unter: <https://www.bpb.de/apuz/306959/bildungsauftrag-menschenrechte>.

Cremer, Hendrik (2020): Lehrkräfte und die AfD. Rassismus darf nicht ignoriert werden. In: Erziehung & Wissenschaft 03/2020, Zeitschrift der Bildungsgewerkschaft GEW. Im Netz unter: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/rassismus-darf-nicht-ignoriert-werden/>.

Keskinkılıç, Ozan Zakariya (2019): Was ist antimuslimischer Rassismus?, Bundeszentrale für politische Bildung, 17.12.2019, Im Netz unter: <http://www.bpb.de/302514>.

Pfahl-Traughber, Armin (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.

Autor

Dr. jur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen das Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und das Recht auf Schutz vor Rassismus.

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte

Dr. Hendrik Cremer

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

E-Mail: cremer@institut-fuer-menschenrechte.de

Internet: www.institut-fuer-menschenrechte.de

Redaktion

Stiftung Mitarbeit

Redaktion eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft

Eva-Maria Antz, Ulrich Rüttgers

Ellerstr. 67

53119 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de